

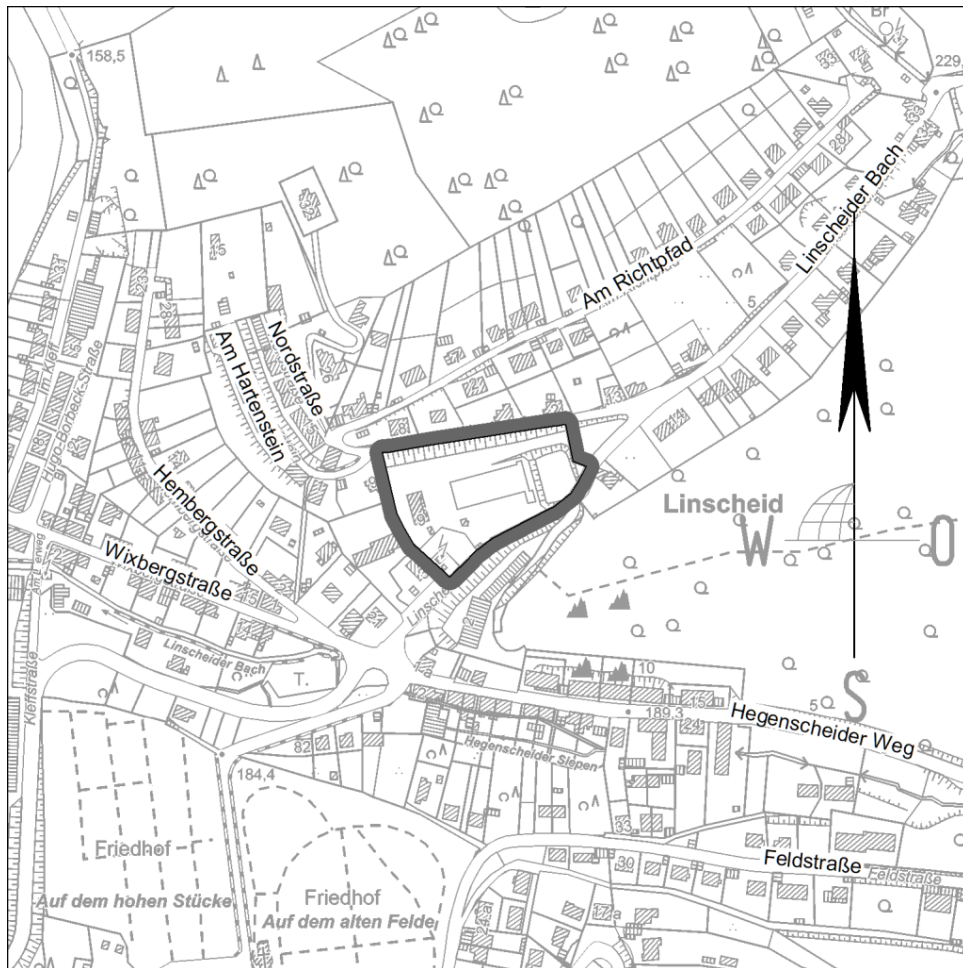
Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 9 -"Altenpflegeheim Linscheider Bach"- vom 28.04.2021

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 9 -"Altenpflegeheim Linscheider Bach"- mit der zugehörigen schriftlichen Begründung und dem Umweltbericht als gemeindliche Satzung gem. §§ 10 u. 12 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Mit dem Plan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Pflegeeinrichtung mit ca. 80 stationären Pflegeplätzen auf dem Gelände des ehemaligen Freibades Linscheider Bach zwischen der Straße „Linscheider Bach“ und der „Nordstraße“ geschaffen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Gem. § 10 BauGB tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an kann jedermann den Vorhaben- und Erschließungsplan mit der zugehörigen schriftlichen Begründung und dem Umweltbericht während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Vorhaben- und Erschließungsplan eintretenden, in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 28.04.21

Uwe Kober
Bürgermeister